

GZ: 851/AW-VO/-2017
Betreff: Kanalabgabenordnung

Am Kirchbichl 4, 8733 St. Marein-Feistritz
St. Marein - Tel: +43 (0)3515 4232-0 - Fax DW 15
Feistritz - Tel: +43 (0)3515 4203-0 - Fax DW 4
e-mail: gde@st-marein-feistritz.gv.at
www.st-marein-feistritz.gv.at

Bearbeiter: Helga Puster

St. Marein-Feistritz, 09. März 2017

Kundmachung

gem. § 92 Gemeindeordnung 1967 idgF

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde St. Marein-Feistritz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Marein-Feistritz hat in seiner Sitzung vom 09.03.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 LGBl.Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1- Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Marein-Feistritz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I Nr. 51/2012 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 - Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 - Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,66.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7,915.575,47 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 33 618 m zugrunde.

§ 4 - Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:
 - a. Euro 12,00 je Person und Monat für die erste, zweite und dritte Person im Haushalt;
 - b. Euro 6,00 je Person und Monat für die vierte und jede weitere Person im Haushalt;
 - c. Euro 24,00 je Gewerbebetrieb und Monat;
 - d. Euro 299,70 je Tankstelle und Monat;
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenutzungsgebühr.
- (4) Befinden sich in einem Haus bzw. auf einer Liegenschaft mehrere Berechnungsgrundlagen (z.B. 2 Haushalte, oder Haushalt und Gasthaus, oder Tankstelle und Espresso und dergleichen), so wird die Kanalbenutzungsgebühr von jeder Berechnungsgrundlage gerechnet.
- (5) Die Gebührenschuld je Person bzw. Berechnungsgrundlage entsteht ab dem Ersten jenen Quartals, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und die Person/das Gewerbe/die Gewerbeberechtigung melderechtlich/gewerberechtlich angemeldet wird. Die Gebührenschuld je Person bzw. Berechnungsgrundlage endet mit dem Letzten jenen Quartals, in dem die Person/das Gewerbe/die Gewerbeberechtigung melderechtlich oder gewerberechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.
- (6) Der Gebührensätze sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 5 - Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 - Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Auf Ansuchen des Liegenschaftseigentümers und unter Vorlage eines 24-h-Pflegedienstvertrages wird für das Betreuungspersonal des zu Pflegenden lediglich 1 Person pro Quartal verrechnet.

§ 7 - Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 - Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Marein-Feistritz vom 14.12.2015 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Bruno Aschenbrenner)

Angeschlagen am: 16. März 2017

Abgenommen am: